

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt
oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.
- (2) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 145,00 Euro.
- (2) Wird gemäß § 12 Abs. 1 KomEVO die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit

§ 4

Regelungen für den Vorsitzenden des Stadtrates

Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro gewährt.

§ 5

Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Dem Vorsitzenden des Ausschusses des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro gewährt.
- (2) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro gewährt.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Satz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Regelungen für die Ortschaftsräte

- (1) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro gewährt.

§ 7

Regelungen für die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

- (1) Dem Ortsbürgermeister des Ortsteils Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigung des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (2) Dem Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher des Ortsteils Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro gewährt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigung des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 8

Regelungen für die sachkundigen Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung/Tag gewährt.

§ 9

Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr Calbe (Saale)

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter	161,00 Euro
Ortswehrleiter FFW über 30 aktive Einsatzkräfte	138,00 Euro
Ortswehrleiter FFW unter 30 aktive Einsatzkräfte	93,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter FFW über 30 aktive Einsatzkräfte	93,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter FFW unter 30 aktive Einsatzkräfte	56,00 Euro
Wasserwehrleiter	72,00 Euro
Gerätewart	28,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	50,00 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart	46,00 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart	46,00 Euro
Verbandsführer	22,00 Euro
Zugführer	18,00 Euro
Gruppenführer	15,00 Euro

- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellvertretenden Wehrleiter erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigung des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart und den Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugend- und Kinderfeuerwehr besteht.
- (4) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro.
- (5) Werden von einem aktiven Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen gemäß Abs. 1 ausgeführt, wird nur die höherrangig bewertete Funktion entschädigt.

§ 10

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Erwerbstätigen Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und glaubhaftgemachte Arbeitsaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 2 und 3 wird auf einen maximalen Bruttostundensatz von 28 Euro und auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (2) Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können und Personen, die keinen Verdienst haben, wird Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale). Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt 19 Euro.
- (3) Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 Euro je volle Stunde. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.
- (4) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 11

Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im auf die Entstehung folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 12

Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für die Stadtratsmitglieder erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für die Ortschaftsratsmitglieder durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, für alle anderen ehrenamtlich Tätigen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012; MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 14

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung – tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 17.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 23.09.2021 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 21.09.2023 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 05.07.2024

Gez.

Hause

Bürgermeister

- Dienstsiegel -